

**Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 09.01.2023	Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme von 2016. Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind - entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden. Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in NSGs oder anderen vorhandenen Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.	Stellungnahme: Der Hinweis auf eine Stellungnahme aus dem Jahr 2016, aus der hervorgeht, dass aus landwirtschaftlicher Sicht zur Planung keine Anregungen geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erforderlichkeit von Kompensationsflächen und artenschutzbezogenen Maßnahmen, werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,26 ha gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG wurden bereits Maßnahmen formuliert. Sie sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Hinweis auf eine landwirtschaftsschonende Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.	Amprion GmbH Schreiben vom 10.01.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Stellungnahme: Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.	Stadtwerke Coesfeld GmbH Schreiben vom 11.01.2023	Gegen die Aufstellung des B-Plan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße bestehen aus Sicht der Stadtwerke Coesfeld keine Bedenken. Die Versorgung der drei Gebäude mit Trinkwasser kann über die Bestandsleitungen in der Nordstraße sowie Gustav-Böcker-Straße erfolgen. Aus dem Leitungsnetz können für den o.g. Bereich 96 m³/h Trinkwasser für Feuerlöschzwecke für den Zeitraum von 2 Stunden aus der Summe der im Umkreis von 300m liegenden Hydranten entnommen werden.	Stellungnahme: Der Hinweis, dass die Trinkwasserversorgung der Gebäude über die Bestandsleitungen in der Nordstraße sowie Gustav-Böcker-Straße erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist der Begründung bereits zu entnehmen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft Schreiben vom 20.01.2023	Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft und nimmt wie folgt Stellung: Bereich Kommunale Abwasserbeseitigung Im wasserrechtlichen Verfahren (§ 57 LWG) ist der Nachweis zu erbringen, dass das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) das Niederschlagswasser aufnehmen und die Mischwasserkanalisation das gedrosselte Regenwasser sicher abführen kann.	Stellungnahme: Der Hinweis zum geplanten Regenrückhaltebecken wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis zur Abführung des gedrosselten Niederschlagswassers ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebene zu erbringen.

		Hinweis: Der Themenbereich Altlasten wurde nicht bewertet. Hierfür ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis zum Thema Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 27.01.2023	Im Auftrag der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG betreiben wir in Rosendahl die Strom- & Gasnetze. Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen.	Stellungnahme: Der Hinweis zur Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 27.01.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesi-	Stellungnahme: Die Hinweise zu Telekommunikationslinien der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

		chert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 06.02.2023	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Gegen die vorliegende Bauleitplanung „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Holtwick“ bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich die Altlastenfläche „Alt-<u>ablagerung Ortslage Holtwick_85-Ro05</u>“, welches im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Coesfeld geführt wird.	Stellungnahme: Die Hinweise zur Altlastenfläche und zur Nachforschungspflicht der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

		Bekanntermaßen besteht gemäß Altlastenerlass (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) für die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2). Dieser Nachforschungspflicht ist die Gemeinde Rosendahl nachgekommen und hat das Gutachten (Projekt-Nr.:00095GA13-17) der Umweltlabor ACB GmbH, Münster vom 17.01.2014 vorgelegt. In den Bebauungsplan sollte gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Hinweis aufgenommen werden, dass es sich bei der gekennzeichneten Fläche um die Altlastenfläche „Altablagerung Ortslage Holtwick-85-Ro05“ handelt. Zusätzlich sollte folgender Hinweis zum Bodenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Soweit sich bei den Bauarbeiten Ausfälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Boden-schutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsge-mäße und schadlose Entsorgung des verunreinig-ten Bodens sicherzustellen.“ Seitens der Unteren Naturschutzbehörde beste-hen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise zur Bezeichnung der Altlastenfläche sowie zum Umgang bei Auffälligkeiten im Zuge von Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im Bebauungsplan ergänzt. Zu-dem wurde ein ergänzender Hinweis in die Be-gründung aufgenommen. Die Hinweise zu den erforderlichen, vorgezoge-nen Ausgleichsmaßnahmen für die Vermeidung von Verstößen gegenüber den Zugriffsverboten
--	--	--	--

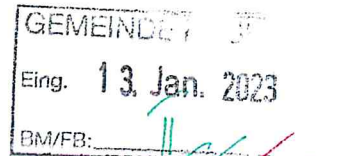
		Für die Vermeidung von Verstößen gegenüber den Zugriffsverboten des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist gemäß den vorgelegten Unterlagen die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend zu beachten und vorgezogen umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mir nach Umsetzung abschließend für die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis anzuzeigen: Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis (§ 34 Abs. 1 LNatSchG) (1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum	des Artenschutzes und ihrer Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde nach Umsetzung für die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

	<i>Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitschwelle des Satzes 4.</i> Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Planung zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der Brandschutzdienststelle berücksichtigt wird: Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen: a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgerate (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein. Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise zur Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Es besteht auf Ebene des Bebauungsplanes kein Regelungserfordernis.
--	---	---

			Der Hinweis, dass seitens der Abteilung Bauen und Wohnen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
			Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 08.02.2023	Eine Ausbaubescheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Stellungnahme: Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen der Vodafone werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Straße 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Kreisstelle

☒ Coesfeld

☐ Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Dr. Stefanie Slütter-Haßhoff

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail Stefanie.Sluetter-

Haßhoff@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben FB II / 621.41

vom 19.12.2022

BB_Gustav_Böcker_Straße_Holtwick.docx

Coesfeld 09.01.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme von 2016.

Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.

Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in NSGs oder anderen vorhandenen Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.

Im Auftrag

Dr. Slütter-Haßhoff

Marita Kortüm

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 10:55
An: Marita Kortüm
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 174179, Bebauungsplan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße im Ortsteil Holtwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Marita Kortüm

Von: Hermann, Torben <t.hermann@emergy.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 14:21
An: Marita Kortüm
Betreff: AW: Aufst. Bplan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße/ Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

vielen Dank für die Beteiligung.

Gegen die Aufstellung des B-Plan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße bestehen aus Sicht der Stadtwerke Coesfeld keine Bedenken.

Die Versorgung der drei Gebäude mit Trinkwasser kann über die Bestandsleitungen in der Nordstraße sowie Gustav-Böcker-Straße erfolgen.

Aus dem Leitungsnetz können für den o.g. Bereich 96 m³/h Trinkwasser für Feuerlöschzwecke für den Zeitraum von 2 Stunden aus der Summe der im Umkreis von 300m liegenden Hydranten entnommen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torben Hermann
Netzentwicklung / EEG-Anlagen

T +49 2863 9567-757
E t.hermann@emergy.de
W www.emergy.de

Die **EMERGY** ist die Führungs- und Servicegesellschaft für die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH und die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.

EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH
Landsbergallee 2, 46342 Velen | Geschäftsführung: Ron Keßeler | Amtsgericht Coesfeld HR B 17302 | USt.-IdNr. DE 315 993 517

Von: Marita Kortüm <marita.kortuem@rosendahl.de>
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 10:03
Betreff: Aufst. Bplan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße/ Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick das Beteiligungsschreiben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marita Kortüm

Marita Kortüm

Von: Blanke, Monika <Monika.Blanke@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2023 13:03
An: Marita Kortüm
Betreff: Stellungnahme von Dez. 54 Wasserwirtschaft der BR MS - Aufstellung des vorhabenbez. BP "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im OT Holtwick
Anlagen: Stn. an Gemeinde Rosendahl vom 20.01.2023.pdf

Sehr geehrte Frau Kortüm,

im Anhang finden Sie unsere o.g. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monika Blanke



Bezirksregierung Münster

Monika Blanke

Dezernat 54 -Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz-
Sachbearbeiterin im Sachgebiet 54.8 Rechtsangelegenheiten, Verfahrensstelle
(einschließlich Planfeststellungsverfahren), Verbandsaufsicht

Postanschrift:
48128 Münster

Dienstort:
Nevinghoff 22 | Zimmer: R-104 | 47147 Münster

Telefon: 0251-411-1330 | Telefax: 0251-411-2561
E-Mail: dez54@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | [www.twitter.com/bezregmuenster](https://twitter.com/bezregmuenster)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>





Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
Planen und Bauen
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

20. Januar 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-230/2022.0137

Auskunft erteilt:
Monika Blanke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1330
Telefax:
+49 (0)251 411-2651

Raum: R-104

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Ihre E-Mail vom 02.01.2023 (Frau Marita Kortüm), Az.: FB II/621.41

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bereich Kommunale Abwasserbeseitigung

Im wasserrechtlichen Verfahren (§ 57 LWG) ist der Nachweis zu erbringen, dass das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) das Niederschlagswasser aufnehmen und die Mischwasserkanalisation das gedrosselte Regenwasser sicher abführen kann.

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Auskunft dazu erteilt Frau König-Gravemeier, Dezernat 54.4, Telefon 0251/1535.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Hinweis:

Der Themenbereich Altlasten wurde nicht bewertet. Hierfür ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen.



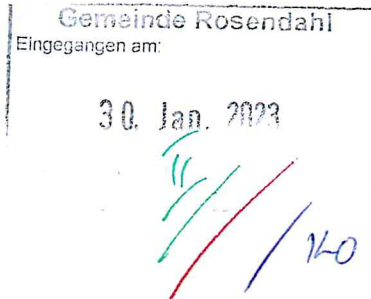


Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Monika Blanke

GELSENWASSER Energienetze GmbH
Ascheberger Straße 28 · 59348 Lüdinghausen

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Ihr Zeichen: Az. FB II / 621.41
Ihre Nachricht: 19.12.2022

Unser Zeichen: GWN-bmt-kk
Name: Herr Koscielniak
Telefon: +49 (0)2591 24-211
Telefax: +49 (0)2591 24-244
E-Mail: robin.koscielniak@gw-energienetze.de

Datum: 27.01.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der *Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG* betreiben wir in Rosendahl die Strom & Gasnetze. Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes mit Planentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER Energienetze GmbH



GELSENWASSER Energienetze GmbH

Ascheberger Straße 28
59348 Lüdinghausen
Fon: +49 2591 24-0
Fax: +49 2591 24-244
info@gw-energienetze.de
www.gw-energienetze.de

Sitz der Gesellschaft:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 8796
USt-IdNr.: DE 251719835
Gläubiger-ID:
DE52 1100 0000 0341 47

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE14 4204 0040 0434 5013 00
BIC: COBADEFF

Geschäftsführer:
Thilo Augustin
Christian Creutzburg

Marita Kortüm

Von: Michelle.Ribinski@external.telekom.de
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 12:08
An: Marita Kortüm
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße
Gemeinde Rosendahl; Ihr Schreiben vom 19.12.2022; Az. FB II / 621.41;
WFMT: 103553629
Anlagen: Lap.pdf

Sehr geehrte Frau Kortüm,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

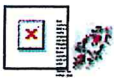
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

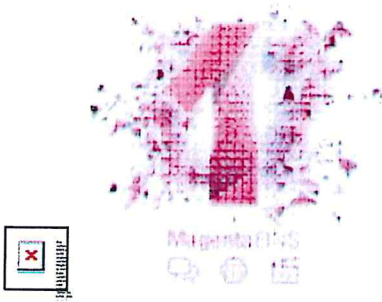
Michelle Ribinski



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Michelle Ribinski
Werkstudent PTI 15
Wolbecker Str. 268, 48155 Münster
Erreichbar: Mo, Mi & Fr von 9 bis 15 Uhr
☎ 0251/78877-6175 (Tel.)

E-Mail: Michelle.Ribinski@external.telekom.de
www.telekom.de
PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	06.02.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Bauleitplanung „Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Holtwick“ bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenfläche „Altablagerung Ortslage Holtwick_85-Ro05“, welches im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Coesfeld geführt wird.

Bekanntermaßen besteht gemäß Altlastenerlass (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005) für die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Dieser Nachforschungspflicht ist die Gemeinde Rosendahl nachgekommen und hat das Gutachten (Projekt-Nr.:00095GA13-17) der Umweltlabor ACB GmbH, Münster vom 17.01.2014 vorgelegt.

In den Bebauungsplan sollte gemäß §9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Hinweis aufgenommen werden, dass es sich bei der gekennzeichneten Fläche um die Altlastenfläche „Altablagerung Ortslage Holtwick-85-Ro05“ handelt.

Zusätzlich sollte folgender Hinweis zum Bodenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen.“

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Vermeidung von Verstößen gegenüber den Zugriffsverboten des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist gemäß den vorgelegten Unterlagen die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend zu beachten und vorgezogen umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mir nach Umsetzung abschließend für die Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis anzuzeigen:

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis (§ 34 Abs. 1 LNatSchG)

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Planung zugestimmt, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der **Brandschutzdienststelle** berücksichtigt wird:

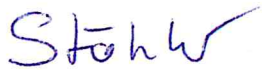
Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu

schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

Seitens der Abteilung **Bauen und Wohnen** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stöhler', with a stylized flourish at the end.

Stöhler

Marita Kortüm

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE ①
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 15:43
An: Marita Kortüm
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01228318, VF und VDG, Gemeinde Rosendahl, FB II / 621.41, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Gemeinde Rosendahl - Marita Kortüm
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228318
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 08.02.2023

Gemeinde Rosendahl, FB II / 621.41, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Marita Kortüm

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE ②
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 15:43
An: Marita Kortüm
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01228317, VF und VDG, Gemeinde Rosendahl, FB II / 621.41, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Gemeinde Rosendahl - Marita Kortüm
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228317
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 08.02.2023

Gemeinde Rosendahl, FB II / 621.41, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.